

EBM 2015

KVNO: Keine Früherkennung bei Palliativpatienten

Im Praxisalltag kommt es nicht oft vor, dass bei einem Palliativpatienten Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sind. Dennoch hat die KV Nordrhein diese eher seltene Konstellation zum Anlass für eine Mitteilung in ihrem Rundschreiben „KVNO aktuell“ genommen, in der sie Früherkennungsuntersuchungen für diese Patientengruppe ausschließt – zu Recht? |

Willkürlicher Ausschluss bestimmter EBM-Positionen

Die KVNO stellt in ihren Ausführungen in Ausgabe 5/2015 von „KVNO aktuell“ fest, dass bei Patienten, bei denen die Palliativpositionen 03370 bis 03373 abgerechnet werden, die Vorsorgeuntersuchungen 01730 (Krebsvorsorge Frauen), 01731 (Krebsvorsorge Männer), 01732 (Gesundheitsuntersuchung), 01740 (Beratung zum kolorektalen Karzinom), 01741 (präventive Koloskopie) und 01745 (Hautkrebsscreening) seit dem 1. Quartal 2015 nicht mehr vergütet werden. Folge: Neben den Palliativpositionen 03370 bis 03373 werden in der KV Nordrhein die genannten Vorsorgeleistungen seit dem 1. Quartal 2015 gestrichen. Aufgrund welcher Überlegungen gerade diese Vorsorgeleistungen neben den Palliativpositionen 03370 bis 03373 gestrichen werden, ist schwerlich ergründbar. Denn die Palliativpositionen der Kinderärzte und die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen sowie die Jugendgesundheitsuntersuchung sind nicht einbezogen.

■ Beispiel

Ein Beispiel, welche eine makabre Situation sich daraus für einen Hausarzt ergeben kann: Ein Patient mit einem therapieresistenten, fortschreitenden Prostatakarzinom – noch mobil – hat vor der infausten Diagnosestellung regelmäßig in den vorgegebenen Abständen die Gesundheitsuntersuchung (01732) durchführen lassen. Die Voraussetzungen zur Berechnung der 03370 bis 03373 sind gegeben und werden abgerechnet. Dieser Patient kommt in die Praxis, um erneut die Gesundheitsuntersuchung durchführen zu lassen. Soll ihm sein Arzt nun unter der Maßgabe „lohnt sich nicht mehr“ die von der KVNO vertretene Auffassung mitteilen? Die psychischen Auswirkungen kann sich jeder leicht ausmalen. Und der betroffene Arzt ist der Dumme. Er kann nur noch klarstellen, dass nicht er diese Auffassung vertritt und dem Patienten den Beitrag aus KVNO aktuell 5/2015 vorlegen.

Hintergründe bleiben im Dunkeln

Andere KVen handhaben wenigstens bislang den Ausschluss von Vorsorgeleistungen neben Palliativpositionen nach unserem Kenntnisstand nicht so wie die KVNO. Es stellt sich die Frage, warum die KVNO eine Abrechnungskonstellation, die zwar nach dem EBM möglich ist, die aber sicher nur in höchst seltenen Fällen so gehandhabt wird, als Anlass für einen derart brisanten Beitrag in ihrem Quartalsrundschreiben nimmt. Und abgesehen davon, dass der EBM einen derartigen Berechnungsausschluss nicht vorsieht, konsequent weitergedacht ist der Berechnungsausschluss der Vorsorgeleistungen nicht: Begibt sich ein Patient, bei dem der Hausarzt die Palliativpositionen 03370 bis 03373 abrechnet, wegen des Hautkrebsscreenings zum Hautarzt, kann dieser die 01745 abrechnen, der Hausarzt selbst aber nicht.

Früherkennung:
Ausschluss
bei schwerer
Erkrankung?

Heißt es in Zukunft
dann: „Sorry, lohnt
sich bei Ihnen nicht
mehr!“?

Sachlich nicht
nachvollziehbar